

ENDGÜLTIGER ERLASS**des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013**

(2014/66/EU, Euratom)

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 9,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽²⁾,unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, der am 12. Dezember 2012 endgültig erlassen wurde ⁽³⁾,

in Kenntnis des von der Kommission am 3. Oktober 2013 erstellten Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013,

in Kenntnis des Standpunkts zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013, der vom Rat am 30. Oktober 2013 festgelegt wurde,

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 20. November 2013 angenommene Abänderung am Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013,

in Kenntnis des Schreibens des Präsidenten des Rates vom 20. November 2013, in dem dieser mitgeteilt hat, dass der Rat die Abänderungen des Parlaments gebilligt hat,

gestützt auf die Artikel 75b und 75e der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments —

STELLT FEST:

Einziges Artikel

Das Verfahren gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist abgeschlossen, und der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 ist endgültig erlassen.

Geschehen zu Straßburg am 20. November 2013.

Der Präsident

M. SCHULZ

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 66 vom 8.3.2013.

BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLAN Nr. 9 FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2013

INHALT

Seite

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan III: Kommission	235
— Ausgaben	236
— Titel XX: Verwaltungsausgaben der einzelnen Politikbereiche	238
— Titel 01: Wirtschaft und Finanzen	243
— Titel 04: Beschäftigung und Soziales	246
— Titel 05: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	248
— Titel 06: Mobilität und Verkehr	250
— Titel 08: Forschung	254
— Titel 09: Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien	269
— Titel 10: Direkte Forschung	273
— Titel 13: Regionalpolitik	276
— Titel 15: Bildung und Kultur	280

EINZELPLAN III

KOMMISSION

KOMMISSION

AUSGABEN

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	WIRTSCHAFT UND FINANZEN	555 684 796	428 350 972		- 10 000 000	555 684 796	418 350 972
02	UNTERNEHMEN	1 157 245 386	1 376 115 339			1 157 245 386	1 376 115 339
03	WETTBEWERB	92 219 149	92 219 149			92 219 149	92 219 149
04	BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES	12 214 158 933	13 743 651 206		- 13 116 000	12 214 158 933	13 730 535 206
05	LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	58 851 894 643	56 895 357 629		- 32 331 335	58 851 894 643	56 863 026 294
06	MOBILITÄT UND VERKEHR	1 740 800 530	983 961 494		12 457 557	1 740 800 530	996 419 051
07	KLIMA- UND UMWELTPOLITIK	498 383 275	404 177 073			498 383 275	404 177 073
08	FORSCHUNG	6 901 336 033	5 231 942 972	- 26 884 000	- 233 072 948	6 874 452 033	4 998 870 024
09	KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN	1 810 829 637	1 507 705 211		40 812 681	1 810 829 637	1 548 517 892
	40 01 40, 40 02 41	391 985	391 985			391 985	391 985
		1 811 221 622	1 508 097 196			1 811 221 622	1 548 909 877
10	DIREKTE FORSCHUNG	424 319 156	419 320 143		405 852	424 319 156	419 725 995
11	MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI	919 262 394	763 270 938			919 262 394	763 270 938
	40 01 40, 40 02 41	115 220 000	70 190 000			115 220 000	70 190 000
		1 034 482 394	833 460 938			1 034 482 394	833 460 938
12	BINNENMARKT	103 313 472	101 938 194			103 313 472	101 938 194
	40 02 41	3 000 000	3 000 000			3 000 000	3 000 000
		106 313 472	104 938 194			106 313 472	104 938 194
13	REGIONALPOLITIK	43 792 849 672	43 417 676 111	400 519 089	171 531 335	44 193 368 761	43 589 207 446
14	STEUERN UND ZOLLUNION	144 620 394	127 227 655			144 620 394	127 227 655
15	BILDUNG UND KULTUR	2 829 575 587	2 564 555 677		63 312 858	2 829 575 587	2 627 868 535
16	KOMMUNIKATION	265 992 159	252 703 941			265 992 159	252 703 941
17	GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	634 370 124	598 986 674			634 370 124	598 986 674
18	INNERES	1 227 109 539	906 396 228			1 227 109 539	906 396 228
	40 01 40, 40 02 41	111 280 000	66 442 946			111 280 000	66 442 946
		1 338 389 539	972 839 174			1 338 389 539	972 839 174
19	AUSSENBEZIEHUNGEN	5 001 226 243	3 292 737 301			5 001 226 243	3 292 737 301
20	HANDEL	107 473 453	104 177 332			107 473 453	104 177 332

KOMMISSION

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21	ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN	1 571 699 626	1 235 408 520			1 571 699 626	1 235 408 520
22	ERWEITERUNG	1 091 261 928	913 197 071			1 091 261 928	913 197 071
23	HUMANITÄRE HILFE	917 322 828	979 489 048			917 322 828	979 489 048
24	BETRUGSBEKÄMPFUNG	75 427 800	69 443 664			75 427 800	69 443 664
	40 01 40	3 929 200	3 929 200			3 929 200	3 929 200
		79 357 000	73 372 864			79 357 000	73 372 864
25	KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION	193 336 661	194 086 661			193 336 661	194 086 661
26	VERWALTUNG DER KOMMISSION	1 030 021 548	1 023 305 407			1 030 021 548	1 023 305 407
27	HAUSHALT	142 450 570	142 450 570			142 450 570	142 450 570
28	AUDIT	11 879 141	11 879 141			11 879 141	11 879 141
29	STATISTIK	82 071 571	114 760 614			82 071 571	114 760 614
	40 01 40, 40 02 41	51 900 000	7 743 254			51 900 000	7 743 254
		133 971 571	122 503 868			133 971 571	122 503 868
30	VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN	1 399 471 000	1 399 471 000			1 399 471 000	1 399 471 000
31	SPRACHENDIENSTE	396 815 433	396 815 433			396 815 433	396 815 433
32	ENERGIE	738 302 781	814 608 051			738 302 781	814 608 051
33	JUSTIZ	218 238 524	184 498 972			218 238 524	184 498 972
40	RESERVEN	1 049 836 185	231 697 385			1 049 836 185	231 697 385
	Insgesamt	148 190 800 171	140 923 582 776	373 635 089		148 564 435 260	140 923 582 776
	Davon Reserven: 40 01 40, 40 02 41	285 721 185	151 697 385			285 721 185	151 697 385

KOMMISSION

TITEL XX**VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE**

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013	Berichtigungs- haushaltsplan Nr. 9/2013	Neuer Betrag
XX 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN				
XX 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den verschiedenen Politikbereichen				
XX 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Organs				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5	1 835 168 000		1 835 168 000
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	14 878 000		14 878 000
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5	15 496 000		15 496 000
	<i>Teilsomme</i>		1 865 542 000		1 865 542 000
XX 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Union				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5	110 428 000		110 428 000
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	7 462 000		7 462 000
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5	871 000		871 000
	<i>Teilsomme</i>		118 761 000		118 761 000
	<i>Artikel XX 01 01 — Teilsomme</i>		1 984 303 000		1 984 303 000
XX 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst des Organs				
XX 01 02 01 01	Vertragsbedienstete	5	66 373 486		66 373 486
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5	23 545 000		23 545 000
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	5	39 727 000		39 727 000
	<i>Teilsomme</i>		129 645 486		129 645 486
XX 01 02 02	Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5	7 619 000		7 619 000
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	5	2 300 000		2 300 000
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5	256 000		256 000
	<i>Teilsomme</i>		10 175 000		10 175 000

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013	Berichtigungs- haushaltsplan Nr. 9/2013	Neuer Betrag
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	5	56 391 000		56 391 000
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen und Sitzungen	5	27 008 000		27 008 000
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5	12 863 000		12 863 000
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5	6 400 000		6 400 000
XX 01 02 11 05	Informations- und Managementsysteme	5	26 985 000		26 985 000
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5	13 500 000		13 500 000
	<i>Teilsumme</i>		143 147 000		143 147 000
XX 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5	6 328 000		6 328 000
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen	5	500 000		500 000
	<i>Teilsumme</i>		6 828 000		6 828 000
	<i>Artikel XX 01 02 — Teilsumme</i>		289 795 486		289 795 486
XX 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie für Gebäude				
XX 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission				
XX 01 03 01 03	IKT-Ausstattung	5	54 525 000		54 525 000
XX 01 03 01 04	IKT-Dienstleistungen	5	63 545 000		63 545 000
	<i>Teilsumme</i>		118 070 000		118 070 000
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5	46 908 000		46 908 000
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5	9 638 000		9 638 000
	<i>Teilsumme</i>		56 546 000		56 546 000
	<i>Artikel XX 01 03 — Teilsumme</i>		174 616 000		174 616 000
XX 01 05	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Bereichs „Indirekte Forschung“				
XX 01 05 01	Gehälter und Zulagen des Personals im aktiven Dienst des Bereichs „Indirekte Forschung“	1.1	197 229 000	- 7 230 000	189 999 000
XX 01 05 02	Externes Personal des Bereichs „Indirekte Forschung“	1.1	47 262 000		47 262 000
XX 01 05 03	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Bereichs „Indirekte Forschung“	1.1	80 253 000	- 15 739 000	64 514 000
	<i>Artikel XX 01 05 — Teilsumme</i>		324 744 000	- 22 969 000	301 775 000
	Kapitel XX 01 — Insgesamt		2 773 458 486	- 22 969 000	2 750 489 486

KOMMISSION

TITEL XX

VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

XX 01 05 **Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Bereichs „Indirekte Forschung“**

XX 01 05 01 Gehälter und Zulagen des Personals im aktiven Dienst des Bereichs „Indirekte Forschung“

Haushaltsplan 2013	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013	Neuer Betrag
197 229 000	- 7 230 000	189 999 000

Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen und Industrie, Mobilität und Verkehr, Forschung, Informationsgesellschaft und Medien, Bildung und Kultur, Energie), in denen indirekte Maßnahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für das in den Stellenplänen ausgewiesene Statutpersonal, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich und anderen Bereichen betraut ist.

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	22 840 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	167 159 000
Insgesamt	189 999 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 05** (Fortsetzung)

XX 01 05 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

XX 01 05 03 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Bereichs „Indirekte Forschung“

Haushaltsplan 2013	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013	Neuer Betrag
80 253 000	- 15 739 000	64 514 000

Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen und Industrie, Mobilität und Verkehr, Forschung, Informationsgesellschaft und Medien, Bildung und Kultur, Energie), in denen indirekte Maßnahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, für die gesamte Forschungsverwaltung im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich und anderen Bereichen.

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	10 984 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	53 530 000
Insgesamt	64 514 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

KOMMISSION

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 05** (Fortsetzung)

XX 01 05 03 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

TITEL 01
WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“	5	82 524 796	82 524 796			82 524 796	82 524 796
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄH- RUNGSUNION		13 000 000	12 953 676			13 000 000	12 953 676
01 03	INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZ- FRAGEN	4	94 550 000	56 339 890		- 10 000 000	94 550 000	46 339 890
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE		365 610 000	276 532 610			365 610 000	276 532 610
	Titel 01 — Insgesamt		555 684 796	428 350 972		- 10 000 000	555 684 796	418 350 972

KOMMISSION

TITEL 01

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 03	INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZ- FRAGEN							
01 03 01	Beteiligung am Kapital interna- tionaler Finanzinstitute							
01 03 01 01	Europäische Bank für Wiederauf- bau und Entwicklung — Bereit- stellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	4	—	—			—	—
01 03 01 02	Europäische Bank für Wiederauf- bau und Entwicklung — Abruf- barer Teil des gezeichneten Kapitals	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 01 03 01 — Teilsomme		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 03 02	Makrofinanzielle Hilfe	4	94 550 000	56 339 890		- 10 000 000	94 550 000	46 339 890
	Kapitel 01 03 — Insgesamt		94 550 000	56 339 890		- 10 000 000	94 550 000	46 339 890

01 03 02

Makrofinanzielle Hilfe

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
94 550 000	56 339 890		- 10 000 000	94 550 000	46 339 890

Erläuterungen

Die Sonderfinanzhilfe dient dazu, die angespannte Finanzlage bestimmter Drittländer, in denen aufgrund makroökonomischer Schwierigkeiten Zahlungsbilanzdefizite und/oder schwere Haushaltsungleichgewichte entstanden sind, zu entschärfen.

Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Der Beitrag der Union erfolgt im Allgemeinen ergänzend zu dem des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde zweimal jährlich über die makroökonomische Lage der Empfängerländer und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der Hilfe vor.

Die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel sind auch für die Leistung finanzieller Hilfe für den Wiederaufbau in den vom Konflikt mit Russland betroffenen Gebieten Georgiens bestimmt. Diese Maßnahmen sollten in erster Linie der makroökonomischen Stabilisierung des Landes dienen. Über den Gesamtbetrag der Hilfe wurde auf einer internationalen Geberkonferenz 2008 entschieden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/880/EG des Rates vom 30. November 2006 über eine Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 36).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN *(Fortsetzung)***01 03 02** *(Fortsetzung)*

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2009/889/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 1).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss Nr. 938/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04
BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN DES POLITIK- BEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“		94 756 546	94 756 546			94 756 546	94 756 546
04 02	EUROPÄISCHER SOZIAL- FONDS	1	11 804 862 310	13 358 557 851			11 804 862 310	13 358 557 851
04 03	ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT	1	79 097 000	58 354 054			79 097 000	58 354 054
04 04	BESCHÄFTIGUNG, SOZI- ALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER	1	122 286 000	108 376 020			122 286 000	108 376 020
04 05	EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF)	1	p.m.	58 454 161		- 13 116 000	p.m.	45 338 161
04 06	INSTRUMENT FÜR HERAN- FÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DER HUMANRESSOURCEN	4	113 157 077	65 152 574			113 157 077	65 152 574
Titel 04 — Insgesamt			12 214 158 933	13 743 651 206		- 13 116 000	12 214 158 933	13 730 535 206

TITEL 04

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 05 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 05	EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLO- BALISIERUNG (EGF)							
04 05 01	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisie- rung (EGF)	1.1	p.m.	58 454 161		- 13 116 000	p.m.	45 338 161
	Kapitel 04 05 — Insgesamt		p.m.	58 454 161		- 13 116 000	p.m.	45 338 161

04 05 01 *Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)*

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	58 454 161		- 13 116 000	p.m.	45 338 161

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF), damit die Union in die Lage versetzt wird, befristet gezielte Unterstützung für Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, in den Fällen bereitzustellen, in denen diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die regionale oder lokale Wirtschaftsentwicklung haben. Für Anträge, die vor dem 31. Dezember 2011 eingereicht werden, können die Mittel auch eingesetzt werden, um Arbeitnehmer zu unterstützen, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden.

Der Höchstbetrag für die Ausgaben des Fonds beläuft sich auf 500 000 000 EUR jährlich.

Diese Reserve dient gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 dazu, Arbeitnehmer, die von weit reichenden strukturellen Entwicklungen des Welthandels betroffen sind, bei ihren Bemühungen um Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt befristet zusätzlich zu unterstützen.

Die vom EGF ergriffenen Maßnahmen sollten die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds ergänzen. Eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig.

Die Vorschriften für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des Fonds sind in Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN DES POLITIK- BEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“		133 234 504	133 234 504			133 234 504	133 234 504
05 02	MARKTBEZOGENE MASS- NAHMEN	2	2 773 440 000	2 772 526 798			2 773 440 000	2 772 526 798
05 03	DIREKTBEIHILFEN	2	40 931 900 000	40 931 900 000			40 931 900 000	40 931 900 000
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	2	14 804 955 797	13 022 586 520			14 804 955 797	13 022 586 520
05 05	HERANFÜHRUNGSMASS- NAHMEN IN DEN BEREI- CHEN LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	4	259 328 000	81 470 000		- 32 331 335	259 328 000	49 138 665
05 06	INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIK- BEREICHS „LANDWIRT- SCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“	4	6 629 000	5 069 602			6 629 000	5 069 602
05 07	AUDIT DER AGRARAUS- GABEN	2	- 84 900 000	- 84 900 000			- 84 900 000	- 84 900 000
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LAND- WIRTSCHAFT UND ENT- WICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“	2	27 307 342	33 470 205			27 307 342	33 470 205
Titel 05 — Insgesamt			58 851 894 643	56 895 357 629		- 32 331 335	58 851 894 643	56 863 026 294

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 05	HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS							
05 05 01	Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Maßnahmen							
05 05 01 01	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss des Programms (2000 bis 2006)	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 05 01 02	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Beitrittsländer	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 05 01 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 05 02	Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums	4	259 328 000	81 470 000		- 32 331 335	259 328 000	49 138 665
	Kapitel 05 05 — Insgesamt		259 328 000	81 470 000		- 32 331 335	259 328 000	49 138 665

05 05 02 *Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums*

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
259 328 000	81 470 000			259 328 000	49 138 665

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen dazu, die Bewerberländer, die unter die Heranführungshilfe der Union fallen, bei der allmählichen Übernahme der Normen und Politiken der Union zu unterstützen, einschließlich gegebenenfalls des Besitzstands der Union, mit Blick auf eine künftige Mitgliedschaft. Die Komponente Ländliche Entwicklung dient der Unterstützung der Länder bei ihren Vorbereitungen zur Umsetzung und Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik, der Angleichung an die Strukturen der Union und der Durchführung unionsfinanzierter Programme zur ländlichen Entwicklung nach dem Beitritt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

KOMMISSION

TITEL 06
MOBILITÄT UND VERKEHR

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“		68 011 011	68 011 011			68 011 011	68 011 011
06 02	BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHR	1	201 808 724	151 320 581			201 808 724	151 320 581
06 03	TRANSEUROPÄISCHE NETZE	1	1 410 000 000	721 545 956			1 410 000 000	721 545 956
06 06	FORSCHUNG IM VERKEHRSBEREICH	1	60 980 795	43 083 946		12 457 557	60 980 795	55 541 503
	Titel 06 — Insgesamt		1 740 800 530	983 961 494		12 457 557	1 740 800 530	996 419 051

TITEL 06

MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM VERKEHRBEREICH

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 06	FORSCHUNG IM VERKEHRBEREICH							
06 06 02	Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt)							
06 06 02 01	Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt)	1.1	p.m.	10 542 392			p.m.	10 542 392
06 06 02 02	Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt) — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	1.1	2 656 000	2 305 982			2 656 000	2 305 982
06 06 02 03	Gemeinsames Unternehmen SESAR	1.1	58 324 795	29 652 574		12 457 557	58 324 795	42 110 131
	<i>Artikel 06 06 02 — Teilsumme</i>		60 980 795	42 500 948		12 457 557	60 980 795	54 958 505
06 06 04	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
06 06 05	Abschluss früherer Programme							
06 06 05 01	Abschluss von Programmen (aus der Zeit vor 2003)	1.1	—	p.m.			—	p.m.
06 06 05 02	Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2003 bis 2006)	1.1	—	582 998			—	582 998
	<i>Artikel 06 06 05 — Teilsumme</i>		—	582 998			—	582 998
	Kapitel 06 06 — Insgesamt		60 980 795	43 083 946		12 457 557	60 980 795	55 541 503

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, das für den Zeitraum 2007 bis 2013 gilt, verwendet.

Das Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

KOMMISSION

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM VERKEHRSBEREICH (Fortsetzung)

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Union durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Beamte und sonstige Bedienstete, für Information, Veröffentlichungen, den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Verwirklichung des Ziels der Maßnahme, zu der sie gehören, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der für die Strategie der Union für Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern oder Einrichtungen aus Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Ländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung beteiligen, werden bei Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer oder potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union werden im Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung solcher zusätzlichen Mittel erfolgt bei Artikel 06 06 04.

06 06 02 Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt)

06 06 02 03 Gemeinsames Unternehmen SESAR

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
58 324 795	29 652 574		12 457 557	58 324 795	42 110 131

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Entwicklungsphase für die Umsetzung der technologische Komponente der Politik des einheitlichen europäischen Luftraums (SESAR) bestimmt, worunter auch die Funktionsweise des Gemeinsamen Unternehmens SESAR fällt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM VERKEHRSBEREICH (Fortsetzung)**06 06 02** (Fortsetzung)

06 06 02 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12).

KOMMISSION

TITEL 08
FORSCHUNG

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“		346 871 798	346 871 798	- 26 884 000	- 26 884 000	319 987 798	319 987 798
08 02	ZUSAMMENARBEIT — GESUNDHEIT	1	1 011 075 530	842 660 918		17 980 852	1 011 075 530	860 641 770
08 03	ZUSAMMENARBEIT — ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI SOWIE BIOTECHNOLOGIE	1	363 076 419	323 404 000			363 076 419	323 404 000
08 04	ZUSAMMENARBEIT — NANOWISSENSCHAFTEN, NANOTECHNOLOGIEN, WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSTECHNOLOGIEN	1	621 408 062	504 625 722		19 936 245	621 408 062	524 561 967
08 05	ZUSAMMENARBEIT — ENERGIE	1	218 718 047	165 048 655			218 718 047	165 048 655
08 06	ZUSAMMENARBEIT — UMWELT (EINSCHLIESSLICH KLIMAWANDEL)	1	340 570 726	283 092 998		2 804 213	340 570 726	285 897 211
08 07	ZUSAMMENARBEIT — VERKEHR (EINSCHLIESSLICH LUFTFAHRT)	1	560 200 746	444 884 572			560 200 746	444 884 572
08 08	ZUSAMMENARBEIT — SOZIAL-, WIRTSCHAFTS- UND GEISTESWISSENSCHAFTEN	1	112 677 988	67 955 934			112 677 988	67 955 934
08 09	ZUSAMMENARBEIT — FAZILITÄT FÜR FINANZIERUNGEN AUF RISIKOTEILUNGSBASIS (RSFF)	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
08 10	IDEEN	1	1 714 721 109	1 026 958 500		41 883 890	1 714 721 109	1 068 842 390
08 12	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN	1	74 993 775	128 562 844			74 993 775	128 562 844
08 13	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNG ZUGUNSTEN VON KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)	1	274 436 455	236 286 122			274 436 455	236 286 122
08 14	KAPAZITÄTEN — WISSENSORIENTIERTE REGIONEN	1	27 351 639	19 269 599			27 351 639	19 269 599
08 15	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGSPOTENZIAL	1	74 266 567	56 254 471			74 266 567	56 254 471
08 16	KAPAZITÄTEN — WISSENSCHAFT UND GESELLSCHAFT	1	63 656 771	40 164 131			63 656 771	40 164 131
08 17	KAPAZITÄTEN — MASSNAHMEN DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT	1	39 858 805	27 329 402			39 858 805	27 329 402

KOMMISSION

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 18	KAPAZITÄTEN — FAZILITÄT FÜR FINANZIERUNGEN AUF RISIKOTEILUNGSBASIS (RSFF)	1	50 221 512	50 237 726			50 221 512	50 237 726
08 19	KAPAZITÄTEN — UNTERSTÜTZUNG DER KOHÄRENTEN ENTWICKLUNG FORSCHUNGSPOLITISCHER KONZEPTE	1	13 470 414	8 912 772		405 852	13 470 414	9 318 624
08 20	EURATOM — FUSIONSENERGIE	1	937 673 290	573 362 274		- 289 200 000	937 673 290	284 162 274
08 21	EURATOM — KERNSPALTUNG UND STRAHLENSCHUTZ	1	56 086 380	54 244 745			56 086 380	54 244 745
08 22	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN	1	p.m.	31 815 789			p.m.	31 815 789
08 23	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Titel 08 — Insgesamt			6 901 336 033	5 231 942 972	- 26 884 000	- 233 072 948	6 874 452 033	4 998 870 024

Erläuterungen

Diese Anmerkungen gelten für sämtliche Haushaltsposten dieses Titels (mit Ausnahme von Kapitel 08 22).

Die Verwendung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Für sämtliche unter diesem Posten eingestellte Mittel gilt die gleiche Begriffsbestimmung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wie sie für die horizontalen KMU-spezifischen Programme innerhalb desselben Rahmenprogramms verwendet wird. Diese Definition lautet wie folgt: „Ein förderwürdiges KMU ist eine Rechtsperson, die der Begriffsbestimmung von KMU genügt, wie sie in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission festgelegt ist, wobei es sich weder um ein Forschungszentrum, ein Forschungsinstitut, eine Beratungsfirma noch um eine Organisation handelt, die Forschungsarbeiten auf Vertragsbasis durchführt.“ Sämtliche Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Siebten Rahmenprogramm werden unter Einhaltung grundlegender ethischer Prinzipien durchgeführt (gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1)), die auch Anforderungen an den Tierschutz enthalten. Insbesondere fallen hierunter die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundsätze. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, Nachdruck auf die Maßnahmen zu legen, mit denen die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse; für die Finanzierung von Studien sowie von Zuschüssen für die Begleitung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme; für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

KOMMISSION

Die Mittel decken außerdem die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der Strategie der Union im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Bei einigen dieser Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung teilnehmen, werden unter Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Union werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Weitere Mittel werden unter Artikel 08 22 04 bereitgestellt.

Um das in dem Beschluss Nr. 1982/2006/EG festgelegte Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Qualifizierte Projekte im Rahmen der KMU-spezifischen Programme sollten für eine Finanzierung im Rahmen des thematischen Programms in Betracht kommen, sofern sie die notwendigen (thematischen) Voraussetzungen erfüllen.

TITEL 08
FORSCHUNG

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013	Neuer Betrag
08 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“				
08 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Forschung“	5	8 879 594		8 879 594
08 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung“				
08 01 02 01	Externes Personal	5	265 716		265 716
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	394 554		394 554
	Artikel 08 01 02 — Teilsomme		660 270		660 270
08 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Forschung“	5	561 934		561 934
08 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“				
08 01 04 30	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	1.1	39 000 000		39 000 000
08 01 04 31	Exekutivagentur für die Forschung (REA)	1.1	49 300 000	- 3 915 000	45 385 000
08 01 04 40	Europäisches gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung — Verwaltungsausgaben	1.1	39 390 000		39 390 000
	Artikel 08 01 04 — Teilsomme		127 690 000	- 3 915 000	123 775 000
08 01 05	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“				
08 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	1.1	127 793 000	- 7 230 000	120 563 000
08 01 05 02	Externes Forschungspersonal	1.1	26 287 000		26 287 000

KOMMISSION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013	Neuer Betrag
08 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	1.1	55 000 000	- 15 739 000	39 261 000
	Artikel 08 01 05 — Teilsomme		209 080 000	- 22 969 000	186 111 000
	Kapitel 08 01 — Insgesamt		346 871 798	- 26 884 000	319 987 798

08 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“

08 01 04 31 Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Haushaltsplan 2013	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013	Neuer Betrag
49 300 000	- 3 915 000	45 385 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der laufenden Kosten der Exekutivagentur für die Forschung veranschlagt, die aufgrund der Funktion der Agentur bei der Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Programme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung anfallen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**08 01 04** (Fortsetzung)

08 01 04 31 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Verweise

Beschluss 2008/46/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur für die Forschung“ für die Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Gemeinschaftsprogramme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 11 vom 15.1.2008, S. 9)

08 01 05 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“**

08 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Haushaltsplan 2013	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013	Neuer Betrag
127 793 000	- 7 230 000	120 563 000

08 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich

Haushaltsplan 2013	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013	Neuer Betrag
55 000 000	- 15 739 000	39 261 000

KOMMISSION

KAPITEL 08 02 — ZUSAMMENARBEIT — GESUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 02	ZUSAMMENARBEIT — GESUNDHEIT							
08 02 01	Zusammenarbeit — Gesundheit	1.1	799 767 530	737 750 113			799 767 530	737 750 113
08 02 02	Zusammenarbeit — Gesundheit — Gemeinsames Unternehmen für innovative Arzneimittel	1.1	207 068 000	100 719 908		17 980 852	207 068 000	118 700 760
08 02 03	Zusammenarbeit — Gesundheit — Unterstützungsausgaben für das gemeinsame Unternehmen für innovative Arzneimittel	1.1	4 240 000	4 190 897			4 240 000	4 190 897
	Kapitel 08 02 — Insgesamt		1 011 075 530	842 660 918		17 980 852	1 011 075 530	860 641 770

08 02 02 Zusammenarbeit — Gesundheit — Gemeinsames Unternehmen für innovative Arzneimittel

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
207 068 000	100 719 908		17 980 852	207 068 000	118 700 760

Erläuterungen

Das gemeinsame Unternehmen für innovative Arzneimittel leistet einen Beitrag zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms und insbesondere zum Themenbereich „Gesundheit“ des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“, mit dem das Siebte Rahmenprogramm umgesetzt wird. Es zielt darauf ab, Effizienz und Wirksamkeit des Verfahrens der Arzneimittelentwicklung beträchtlich zu verbessern, mit dem langfristigen Ziel einer wirksameren und sichereren innovativen Arzneimittelherzeugung durch die pharmazeutische Industrie. Insbesondere soll es

- die vorwettbewerbliche Arzneimittelforschung und -entwicklung in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern über einen koordinierten Ansatz, mit dem die festgestellten Forschungsengpässe bei der Arzneimittelentwicklung überwunden werden können, unterstützen;
- die Umsetzung der Forschungsschwerpunkte, die in der Forschungsagenda der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel („Forschungstätigkeiten“) dargelegt wurden, unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Finanzhilfen für Vorschläge, die im Zuge von nach wettbewerblichen Kriterien durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden;
- die Komplementarität mit anderen Tätigkeiten im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms gewährleisten;
- als öffentlich-private Partnerschaft Anreize zur Erhöhung der Forschungsinvestitionen im biopharmazeutischen Sektor in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern geben und hierzu Mittel bündeln und die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor fördern;
- die Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen in seine Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen des Siebten Rahmenprogramms ausbauen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 08 02 — ZUSAMMENARBEIT — GESUNDHEIT (Fortsetzung)**08 02 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

KOMMISSION

KAPITEL 08 04 — ZUSAMMENARBEIT — NANOWISSENSCHAFTEN, NANOTECHNOLOGIEN, WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSTECHNOLOGIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 04	ZUSAMMENARBEIT — NANO- WISSENSCHAFTEN, NANO- TECHNOLOGIEN, WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONS- TECHNOLOGIEN							
08 04 01	Zusammenarbeit — Nano- wissenschaften, Nano- technologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien	1.1	612 616 062	497 518 000		19 936 245	612 616 062	517 454 245
08 04 02	Zusammenarbeit — Nano- wissenschaften, Nano- technologien, Werkstoffe und neue Produktionsverfahren — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasser- stoff“	1.1	8 792 000	7 107 722			8 792 000	7 107 722
	Kapitel 08 04 — Insgesamt		621 408 062	504 625 722		19 936 245	621 408 062	524 561 967

08 04 01 Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
612 616 062	497 518 000			612 616 062	517 454 245

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa dabei zu unterstützen, eine kritische Masse an Kapazitäten aufzubauen, die — vor allem im Hinblick auf größere Ökoeffizienz und eine Verringerung der Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Umwelt — für die Entwicklung und Nutzung von Spitzentechnologien für wissenschaftsbasierte Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren in den nächsten Jahren notwendig sind.

Es müssen ausreichende Mittel für die Nanoforschung im Bereich der Beurteilung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken bereitgestellt werden, da sich heute nur 5 bis 10 % der weltweiten Nanoforschung mit diesem Aspekt befassen.

Es müssen ausreichende Haushaltsmittel für Tätigkeiten zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich ressourceneffizienter Verfahren und Methoden bereitgestellt werden, einschließlich umweltgerechter Gestaltung, Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Forschungsarbeiten im Bereich des Ersatzes gefährlicher oder kritischer Stoffe.

Aus diesen Mitteln werden auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse finanziert, ebenso wie Studien, Beihilfen, flankierende Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und das IMS-Sekretariat, sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, einschließlich Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 08 04 — ZUSAMMENARBEIT — NANOWISSENSCHAFTEN, NANOTECHNOLOGIEN, WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSTECHNOLOGIEN (Fortsetzung)**08 04 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (Abl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (Abl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (Abl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KOMMISSION

KAPITEL 08 06 — ZUSAMMENARBEIT — UMWELT (EINSCHLIESSLICH KLIMAWANDEL)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 06	ZUSAMMENARBEIT — UMWELT (EINSCHLIESSLICH KLIMAWANDEL)							
08 06 01	<i>Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel)</i>	1.1	336 619 726	280 421 301		2 804 213	336 619 726	283 225 514
08 06 02	<i>Zusammenarbeit — Umwelt — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasser- stoff“</i>	1.1	3 951 000	2 671 697			3 951 000	2 671 697
	Kapitel 08 06 — Insgesamt		340 570 726	283 092 998		2 804 213	340 570 726	285 897 211

08 06 01 Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel)

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
336 619 726	280 421 301			336 619 726	283 225 514

Erläuterungen

Im Siebten Rahmenprogramm wird die Umweltforschung über das Thema Umwelt (einschließlich Klimawandel) durchgeführt. Ziel ist die Förderung eines nachhaltigen Managements der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt und ihrer Ressourcen durch die Erweiterung unserer Kenntnisse über die Wechselwirkungen zwischen Biosphäre, Ökosystemen und menschlichen Tätigkeiten und die Entwicklung neuer Technologien, Werkzeuge und Dienstleistungen, um Umweltprobleme mit einem integrierten Ansatz lösen zu können. Der Schwerpunkt wird auf der Vorhersage von Veränderungen beim Klima sowie bei Umwelt-, Erd- und Ozeansystemen und auf Werkzeugen und Technologien für die Überwachung, Verhütung und Eindämmung von Umweltbelastungen und -risiken — u. a. für die Gesundheit und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt — liegen.

Die Forschungsarbeiten in diesem Bereich dienen der Umsetzung internationaler Verpflichtungen und Initiativen wie der globalen Erdbeobachtung. Ferner dienen sie dem Forschungsbedarf, der sich aus dem geltenden und künftigen Unionsrecht und neuen Strategien, aus damit verbundenen thematischen Strategien und den Aktionsplänen zu Umwelttechnologien und Umwelt und Gesundheit ergibt. Die Forschungsarbeiten werden auch technologische Entwicklungen unterstützen, die die Marktstellung europäischer Unternehmen verbessern sollen, insbesondere die der kleinen und mittleren Unternehmen, die zum Beispiel auf dem Gebiet der Umwelttechnologien tätig sind.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KAPITEL 08 10 — IDEEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 10 08 10 01	IDEEN Ideen Kapitel 08 10 — Insgesamt	1.1	1 714 721 109	1 026 958 500		41 883 890	1 714 721 109	1 068 842 390
			1 714 721 109	1 026 958 500		41 883 890	1 714 721 109	1 068 842 390

08 10 01**Ideen**

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 714 721 109	1 026 958 500		41 883 890	1 714 721 109	1 068 842 390

Erläuterungen

Ziel der im Rahmen des spezifischen Programms „Ideen“ geplanten Maßnahmen ist es, mit Hilfe des Europäischen Forschungsrats die besten Forschungsteams in Europa zu ermitteln und die Pionierforschung zu fördern, indem risikoreiche und multidisziplinäre Projekte unterstützt werden, die allein nach ihrer Exzellenz im Zuge eines europäischen Peer-Review beurteilt werden. Daneben soll insbesondere der Aufbau von Netzwerken unter Forschungsgruppen in verschiedenen Ländern gefördert werden, um die Entstehung einer europäischen Wissenschaftsgemeinde voranzubringen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Diese Mittel betreffen auch die Einnahmen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen und als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Ideen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

KOMMISSION

KAPITEL 08 19 — KAPAZITÄTEN — UNTERSTÜTZUNG DER KOHÄRENTEN ENTWICKLUNG FORSCHUNGSPOLITISCHER KONZEPTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 19	KAPAZITÄTEN — UNTERSTÜTZUNG DER KOHÄRENTEN ENTWICKLUNG FORSCHUNGSPOLITISCHER KONZEPTE							
08 19 01	Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte	1.1	13 470 414	8 912 772		405 852	13 470 414	9 318 624
	Kapitel 08 19 — Insgesamt		13 470 414	8 912 772		405 852	13 470 414	9 318 624

08 19 01 Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 470 414	8 912 772		405 852	13 470 414	9 318 624

Erläuterungen

Die Aufstockung der Investitionen in Forschung und Entwicklung bis zum 3 %-Ziel und die Verbesserung ihrer Wirksamkeit haben im Rahmen der Strategie Europa 2020 für Wachstum und Beschäftigung oberste Priorität. Die Entwicklung einer kohärenten Mischung politischer Konzepte zur Förderung öffentlicher und privater Forschungsinvestitionen ist ein Hauptanliegen der Staaten. Die Maßnahmen, die im Rahmen dieser Rubrik durchgeführt werden, sollen die Entwicklung wirksamer und kohärenter forschungspolitischer Konzepte auf regionaler, nationaler und Unionsebene fördern durch die Bereitstellung strukturierter Informationen, Indikatoren und Analysen und durch Maßnahmen, die auf die Koordinierung der Forschungspolitik abzielen, insbesondere durch die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode auf die Forschungspolitik.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KAPITEL 08 20 — EURATOM — FUSIONSENERGIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 20	EURATOM — FUSIONSENERGIE							
08 20 01	Euratom — Fusionsenergie	1.1	72 163 290	78 549 779			72 163 290	78 549 779
08 20 02	Euratom — Europäisches Gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung	1.1	865 510 000	494 812 495		- 289 200 000	865 510 000	205 612 495
	Kapitel 08 20 — Insgesamt		937 673 290	573 362 274		- 289 200 000	937 673 290	284 162 274

08 20 02 Euratom — Europäisches Gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
865 510 000	494 812 495		- 289 200 000	865 510 000	205 612 495

Erläuterungen

Die Kernfusion bietet die Aussicht auf eine fast unbegrenzte Verfügbarkeit umweltfreundlicher Energie. Der ITER ist der entscheidende nächste Schritt hin zu diesem Ziel. Hierfür wurde die Europäische Organisation für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie in Form eines gemeinsamen Unternehmens gegründet. Dieses europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie hat folgende Aufgaben:

- Bereitstellung des Euratom-Beitrags für die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation;
- Bereitstellung des Euratom-Beitrags zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Umsetzung der Fusionsenergie;
- Umsetzung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und entsprechender Einrichtungen, einschließlich einer internationalen Anlage zur Bestrahlung von Fusionswerkstoffen IFMIF (International Fusion Materials Irradiation Facility).

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 08 20 — EURATOM — FUSIONSENERGIE (Fortsetzung)

08 20 02 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 2012/139/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

TITEL 09
KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“		127 323 333	127 323 333			127 323 333	127 323 333
09 02	RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA		18 137 969	25 484 774			18 137 969	25 484 774
	40 02 41		391 985	391 985			391 985	391 985
			18 529 954	25 876 759			18 529 954	25 876 759
09 03	KOMMUNIKATIONSNETZE — INFORMATIONSD- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE-VERBREITUNG UND AUDIOVISUELLE MEDIEN	1	144 265 000	132 209 900			144 265 000	132 209 900
09 04	INFORMATIONSD- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT	1	1 483 700 335	1 168 738 402		40 812 681	1 483 700 335	1 209 551 083
09 05	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN	1	37 403 000	53 948 802			37 403 000	53 948 802
	Titel 09 — Insgesamt		1 810 829 637	1 507 705 211		40 812 681	1 810 829 637	1 548 517 892
	40 01 40, 40 02 41		391 985	391 985			391 985	391 985
	Insgesamt + reserve		1 811 221 622	1 508 097 196			1 811 221 622	1 548 909 877

KOMMISSION

TITEL 09

KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 04	INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT							
09 04 01	Unterstützung der Forschungs- zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)							
09 04 01 01	Unterstützung der Forschungs- zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)	1.1	1 307 359 400	1 102 379 643		40 812 681	1 307 359 400	1 143 192 324
09 04 01 02	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS	1.1	65 000 000	19 016 953			65 000 000	19 016 953
09 04 01 03	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen ARTEMIS	1.1	911 793	901 234			911 793	901 234
09 04 01 04	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Gemeinsames Unternehmen ENIAC	1.1	110 000 000	35 143 790			110 000 000	35 143 790
09 04 01 05	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen ENIAC	1.1	429 142	424 172			429 142	424 172
	<i>Artikel 09 04 01 — Teilsumme</i>		1 483 700 335	1 157 865 792		40 812 681	1 483 700 335	1 198 678 473
09 04 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
09 04 03	Abschluss früherer Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft (aus der Zeit vor 2007)	1.1	—	10 872 610			—	10 872 610
	Kapitel 09 04 — Insgesamt		1 483 700 335	1 168 738 402		40 812 681	1 483 700 335	1 209 551 083

KAPITEL 09 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**09 04 01 Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)**

09 04 01 01 Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 307 359 400	1 102 379 643		40 812 681	1 307 359 400	1 143 192 324

Erläuterungen

Mit Hilfe des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) und dem zum spezifischen Programm „Zusammenarbeit“ gehörenden Thema „Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)“ soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gesteigert und Europa in die Lage versetzt werden, die künftige Entwicklung der IKT nach Maßgabe einer langfristigen europäischen IKT-Strategie zu beherrschen und zu gestalten, so dass seine gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse erfüllt werden und europäische Standards dazu beitragen, auf globale IKT-Entwicklungen Einfluss zu nehmen, anstatt von anderen globalen Wachstumsmärkten überholt zu werden.

Die Maßnahmen sollen Europas wissenschaftliche und technologische Grundlagen stärken und seine weltweite Führungsposition auf dem Gebiet der IKT stärken, durch Nutzung der IKT die Innovation anregen und sicherstellen, dass sich Fortschritte der IKT rasch durch Vorteile für Europas Bürger, Unternehmen, Industrie und Regierungen bemerkbar machen.

Im Mittelpunkt des Themas „IKT“ steht eine auf Technologieschwerpunkte ausgerichtete strategische Forschung, die eine durchgehende Integration von Technologien gewährleistet und das Wissen und die Mittel zur Entwicklung eines breiten Spektrums innovativer IKT-Anwendungen bereitstellt.

Die Maßnahmen verstärken industrielle und technologische Fortschritte im IKT-Bereich und verbessern die Wettbewerbsvorteile wichtiger IKT-intensiver Branchen — sowohl durch innovative, hochwertigere IKT-gestützte Produkte und Dienste als auch durch neue oder verbesserte organisatorische Abläufe in Unternehmen und Verwaltungen. Außerdem werden von diesem Thema auch andere Politikbereiche der Union dank der Mobilisierung der IKT zur Erfüllung öffentlicher und gesellschaftlicher Bedürfnisse unterstützt.

Die Maßnahmen umfassen die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Praktiken im Hinblick auf die Festlegung gemeinsamer Unionsstandards, die mit einem globalen Standard kompatibel sind oder einen solchen setzen. Ferner umfassen sie Vernetzungsaktivitäten und nationale Programmkoordinierungsinitiativen. Diese Mittel decken auch die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

KAPITEL 09 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**09 04 01** (Fortsetzung)

09 04 01 01 (Fortsetzung)

Mit einem Teil dieser Mittel sollen gemeinsame Herangehensweisen für große globale Herausforderungen unterstützt werden, wie etwa eine IKT-Strategie, die nicht nur mit den schnell aufstrebenden IKT-Märkten (z. B. in Asien) mithalten kann, sondern auch in der Lage ist, im europäischen Interesse Standards für eine globale IKT-Politik festzulegen. Durch die Bündelung von Ressourcen und die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren können Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich IKT vorangebracht werden. Die Maßnahmen sollen die Wirksamkeit der Aktionen der internationalen Gemeinschaft verbessern und bestehende Mechanismen und erfolgreiche Arbeitsbeziehungen ergänzen. Mit diesen Mitteln werden innovative Projekte gefördert werden, die von europäischen Staaten und Drittstaaten gemeinsam durchgeführt werden. Der Rahmen solcher Projekte wird darüber hinausgehen, was ein einzelnes Land leisten könnte und wird sowohl der EU als auch ihren Partnern zugute kommen, indem sie deren führende Rolle bei der Festlegung künftiger IKT-Standards vorbereiten. Bei der Durchführung dieser Maßnahme sorgt die Kommission für eine ausgewogene Verteilung der Hilfen. Sie wird dazu beitragen, Akteure auf globaler Ebene in Forschungspartnerschaften einzubeziehen, wodurch Innovationen im IKT-Bereich gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (Abl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (Abl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das Spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (Abl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

TITEL 10
DIREKTE FORSCHUNG

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“	1	350 080 000	350 080 000			350 080 000	350 080 000
10 02	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2013) — EU	1	33 089 156	30 721 154			33 089 156	30 721 154
10 03	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2011 UND 2012-2013) — EURATOM	1	10 250 000	9 314 301		405 852	10 250 000	9 720 153
10 04	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
10 05	ALTLASTEN AUS KERN-TECHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS	1	30 900 000	29 204 688			30 900 000	29 204 688
	Titel 10 — Insgesamt		424 319 156	419 320 143		405 852	424 319 156	419 725 995

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltsrubriken des Politikbereichs „Direkte Forschung“ (mit Ausnahme des Kapitels 10 05).

Die Mittel decken nicht nur die Interventionsausgaben und die Ausgaben für das ständige Personal, sondern auch sonstige Personalausgaben und Ausgaben für Unternehmensverträge, Infrastruktur, Informationen und Veröffentlichungen sowie die für Aktionen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen sonstigen Verwaltungsausgaben, einschließlich der Orientierungsforschung.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Sonstige Einnahmen können als zusätzliche Mittel bereitgestellt und entsprechend ihrer Bestimmung im Rahmen der Kapitel 10 02, 10 03, 10 04 und bei Artikel 10 01 05 verwendet werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei den Artikeln 10 02 02 und 10 03 02 eingesetzt.

Die bei diesem Titel verbuchten Mittel decken die Personalkosten der finanz- und verwaltungstechnischen Referate der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie des Bedarfs dieser Referate an Unterstützungsmitteln (etwa 15 % der Kosten).

KOMMISSION

TITEL 10

DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2011 UND 2012-2013) — EURATOM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 03	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2011 UND 2012-2013) — EURATOM							
10 03 01	Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Nuklearbereich	1.1	10 250 000	9 314 301		405 852	10 250 000	9 720 153
10 03 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Kapitel 10 03 — Insgesamt		10 250 000	9 314 301		405 852	10 250 000	9 720 153

10 03 01 Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Nuklearbereich

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 250 000	9 314 301		405 852	10 250 000	9 720 153

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe des im Nuklearbereich durchzuführenden spezifischen Programms für folgende Themen abdecken:

- Entsorgung radioaktiver Abfälle, Umweltauswirkungen, grundlegende Kenntnisse und Forschung zur Stilllegung,
- nukleare Sicherheit,
- Sicherheitsüberwachung.

Die Mittel sollen die Tätigkeiten abdecken, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags und dem Nichtverbreitungsvertrag und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erforderlich sind.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge) ab. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen.

Diese Mittel sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2011 UND 2012-2013) — EURATOM (Fortsetzung)**10 03 01 (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/95/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 40).

KOMMISSION

TITEL 13
REGIONALPOLITIK

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN DES POLITIK- BEREICHS „REGIONALPOLITIK“		88 792 579	88 792 579			88 792 579	88 792 579
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENT- WICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN	1	30 639 878 699	31 410 089 436			30 639 878 699	31 410 089 436
13 04	KOHÄSIONSFONDS	1	12 499 800 000	11 414 497 449			12 499 800 000	11 414 497 449
13 05	HERANFÜHRUNGSMAS- SNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK		549 770 452	489 688 705		- 78 987 754	549 770 452	410 700 951
13 06	SOLIDARITÄTSFONDS		14 607 942	14 607 942	400 519 089	250 519 089	415 127 031	265 127 031
	Titel 13 — Insgesamt		43 792 849 672	43 417 676 111	400 519 089	171 531 335	44 193 368 761	43 589 207 446

TITEL 13
REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 05	HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK							
13 05 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000 bis 2006)							
13 05 01 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000 bis 2006)	4	p.m.	232 278 493		- 78 987 754	p.m.	153 290 739
13 05 01 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 13 05 01 — Teilsomme		p.m.	232 278 493		- 78 987 754	p.m.	153 290 739
13 05 02	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung	4	462 000 000	172 734 477			462 000 000	172 734 477
13 05 03	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente grenzübergreifende Zusammenarbeit							
13 05 03 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b	1.2	51 491 401	50 000 000			51 491 401	50 000 000
13 05 03 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit und Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturfondsprogrammen für grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4	4	36 279 051	34 675 735			36 279 051	34 675 735
	Artikel 13 05 03 — Teilsomme		87 770 452	84 675 735			87 770 452	84 675 735
	Kapitel 13 05 — Insgesamt		549 770 452	489 688 705		- 78 987 754	549 770 452	410 700 951

KOMMISSION

KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK (Fortsetzung)

13 05 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000 bis 2006)

Erläuterungen

Aus dem strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) wurden die mittel- und osteuropäischen Bewerberländer im Hinblick auf ihren Beitritt zur Union unterstützt. ISPA half diesen Ländern bei der Übernahme des Besitzstands der Union in den Bereichen Umwelt und Verkehr.

13 05 01 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000 bis 2006)

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	232 278 493		- 78 987 754	p.m.	153 290 739

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des ISPA in den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern sowie die zu deren Durchführung erforderliche technische Unterstützung, die außerhalb der Kommission bereitgestellt wird, zu decken.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet der Frage, wer von der Aktion begünstigt wird, keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 06	SOLIDARITÄTSFONDS							
13 06 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten	3.2	14 607 942	14 607 942	400 519 089	250 519 089	415 127 031	265 127 031
13 06 02	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Kapitel 13 06 — Insgesamt		14 607 942	14 607 942	400 519 089	250 519 089	415 127 031	265 127 031

13 06 01 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 607 942	14 607 942	400 519 089	250 519 089	415 127 031	265 127 031

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei schweren Katastrophen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden. Die Unterstützung sollte hauptsächlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen in Anspruch genommen werden, aber den betroffenen Mitgliedstaaten kann auch entsprechend der Dringlichkeit der Situation Hilfe gewährt werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgesetzt und vorgesehen wird, dass die Empfängerstaaten die Verwendung der erhaltenen finanziellen Unterstützung belegen müssen. Finanzielle Hilfe, die später beispielsweise nach dem Verursacherprinzip durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wiedereinzuziehen.

Die Mittelzuweisung wird in einem Berichtigungshaushaltsplan festgelegt, dessen alleiniger Zweck in der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union besteht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. April 2005, zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (KOM(2005) 108 endg.).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15
BILDUNG UND KULTUR

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“		123 603 923	123 603 923			123 603 923	123 603 923
15 02	LEBENS-LANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT		1 417 215 664	1 379 114 216			1 417 215 664	1 379 114 216
15 04	FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN		175 715 000	159 896 411			175 715 000	159 896 411
15 05	FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH JUGEND UND SPORT	3	149 539 000	130 166 227			149 539 000	130 166 227
15 07	MENSCHEN — PROGRAMM FÜR DIE MOBILITÄT VON FORSCHERN	1	963 502 000	771 774 900		63 312 858	963 502 000	835 087 758
Titel 15 — Insgesamt			2 829 575 587	2 564 555 677		63 312 858	2 829 575 587	2 627 868 535

TITEL 15

BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 07 — MENSCHEN — PROGRAMM FÜR DIE MOBILITÄT VON FORSCHERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 07	MENSCHEN — PROGRAMM FÜR DIE MOBILITÄT VON FORSCHERN							
15 07 77	Menschen	1.1	963 502 000	771 275 000		63 312 858	963 502 000	834 587 858
15 07 78	<i>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</i>	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
15 07 79	Pilotprojekt — Wissenspartnerschaften	1.1	p.m.	499 900			p.m.	499 900
	Kapitel 15 07 — Insgesamt		963 502 000	771 774 900		63 312 858	963 502 000	835 087 758

15 07 77

Menschen

Haushaltsplan 2013		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
963 502 000	771 275 000		63 312 858	963 502 000	834 587 858

Erläuterungen

Zur Stärkung der Kapazitäten und der Leistungsfähigkeit Europas im Bereich Forschung und technologische Entwicklung und zur gleichzeitigen Konsolidierung und Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums muss Europa für Forscher attraktiver werden. Vor dem Hintergrund des immer stärker werdenden weltweiten Wettbewerbs muss sich für Forscher ein offener und wettbewerbsfähiger europäischer Arbeitsmarkt mit vielfältigen, attraktiven Laufbahnperspektiven entwickeln.

Der Mehrwert der Unterstützung durch das spezifische Programm „Menschen“ (dessen Umsetzung über die Marie-Curie-Maßnahmen, die Europäische Forschernacht und die EURAXESS-Maßnahme erfolgt) liegt in der Förderung der grenzüberschreitenden, interdisziplinären und sektorübergreifenden Mobilität von Forschern als wesentlicher treibender Kraft für europäische Innovationen. Die Marie-Curie-Maßnahmen verstärken auch die Zusammenarbeit von Bildung, Forschung und Unternehmen aus verschiedenen Ländern bei der Ausbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern, damit diese ihre Kenntnisse erweitern und sich auf die Arbeitsplätze von morgen vorbereiten können. Zugleich sorgen die Marie-Curie-Maßnahmen für engere Partnerschaften zwischen dem Bildungswesen und Unternehmen, so dass der Wissenstransfer intensiviert wird und sich die Doktorandenausbildung stärker an den Bedürfnissen der Industrie ausrichtet. Durch die Förderung von Beschäftigungsbedingungen in Einklang mit der Charta und dem Kodex der Europäischen Forscher tragen die Maßnahmen dazu bei, eine Forscherlaufbahn in Europa attraktiver zu machen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

KAPITEL 15 07 — MENSCHEN — PROGRAMM FÜR DIE MOBILITÄT VON FORSCHERN (Fortsetzung)**15 07 77** (Fortsetzung)

Diese Mittel betreffen auch die Einnahmen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen und als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272).